|  |  |
| --- | --- |
| Landtag BrandenburgAusschuss für Inneres und KommunalesAlter Markt 114467 Potsdam | **Bereich**Dezernat für Recht, Ordnung und Landwirtschaft |
| **Unsere Zeichen**II.10/ge |
| **Ihre Zeichen**Ihr Schreiben vom 6. Juli 2017 |
| **Straße, Haus-Nr., Ort**Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster) |
| **Ansprechpartner/in**Dirk Gebhard |
| **Telefon, Fax**03535/46-1250, 03535/46-1311 |
| **E-Mail**Dezernat-II@lkee.de |
| **Datum****9. Oktober 2017** |

**Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6776)**

Sehr geehrter Herr Kosanke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit als Landrat und als Vorsitzender des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Ausführungen die zwingend erforderliche Anhörung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster nicht ersetzen können.

Art. 98 Abs. 3 S. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebietet ausdrücklich, dass vor einer Entscheidung über die Änderung des Gebietes von Gebietskörperschaften die gewählte Vertretung des Gemeindeverbandes, hier also der Kreistag, zu hören ist.

Diese zwingend vorgeschriebene Anhörung des Kreistages ist auch nicht schon dadurch erfolgt, dass der Kreistag durch das Ministerium des Innern und für Kommunales aufgefordert war, zum seinerzeitigen Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Gerade für den Süden Brandenburgs sah der Referentenentwurf eine gänzlich andere Neugliederungsvariante vor, als der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf.

Es ist unstrittig, dass eine erneute Anhörung durchzuführen ist, wenn der Entwurf im parlamentarischen Verfahren gravierend verändert wird (ThürVerfGH, VwRRMO 2000 S. 9, 11 - PdK Brandenburg Verfassung des Landes Brandenburg BbgVerf Art. 98 Gebietsänderungen 5. Gebietsänderungen von Gemeindeverbänden, Absatz 3, beck-online). Dies muss erst recht gelten, wenn der Gesetzentwurf gegenüber einer im vorpalarmentarischen Stadium erfolgten Anhörung verändert wird.

Diese Anhörung der Vertretungskörperschaft ist zwingend durch die Gesetzgebungskörperschaft, also den Landtag, zu initiieren.

Aus der seinerzeitigen Stellungnahme des Kreistages zum Referentenentwurf lässt sich auch nicht ableiten, wie sich der Kreistag zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf positionieren würde. Grundsätzlich hat sich der Kreistag mit einer deutlichen Mehrheit für die weitere Eigenständigkeit des Landkreises ausgesprochen. Es ist allerdings auch zu erkennen, dass es innerhalb des Kreistages durchaus erheblich unterschiedliche Auffassungen gibt, welche oder welchen Fusionspartner der Landkreis befürworten sollte, wenn ein Kreiszusammenschluss unausweichlich sein sollte.

Der weitere Verlauf der Gesetzgebungsverfahren zum Gesamtvorhaben der Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg hat sicherlich nicht dazu geführt, die Akzeptanz für das Vorhaben zu erhöhen.

Die fehlende Anhörung des Kreistages durch das Land unterstreicht, dass das Gesetzgebungsvorhaben ohne Rücksicht auf die Belange der betroffenen Gebietskörperschaften durchgezogen werden soll. Sie führt aber auch zur Verfassungswidrigkeit des Kreisneugliederungsgesetzes, sofern dieses ohne Nachholung der Anhörung vom Landtag beschlossen werden sollte.

Das Land kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Kreistag ja von sich aus die Möglichkeit hätte, eine Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren zu beschließen. Die Anhörungspflicht in Art. 98 der Landesverfassung ist als Holschuld des Gesetzgebers, nicht als Bringschuld der der Gebietsänderung unterworfenen Gebietskörperschaft ausgestaltet.

Die auf S. 2 des Schreibens vom 5. Juli 2017 formulierte Bitte, „dem Ausschuss möglichst vorab eine schriftliche Stellungnahme des Kreistages zuzuleiten, so dass die Ausschussmitglieder vor der Sitzung von dieser Stellungnahme Kenntnis nehmen können“, lässt sich kaum als Einleitung eines Anhörungsverfahrens verstehen.

Hinzu kommt, dass sich der Kreistag noch nicht einmal darauf verlassen könnte, dass seine Stellungnahme wirklich zur Kenntnis genommen würde. Hiergegen spricht die Auswertung der zum Referentenentwurf gegenüber der Landesregierung abgegebenen Stellungnahme des Kreistages. Diese wurde durch die Landesregierung nicht ordnungsgemäß ausgewertet, so dass im Gesetzentwurf die Gesetzgebungskörperschaft nur unzureichend über das Anhörungsergebnis informiert worden ist.

Auf Grundlage mehrerer Vorlagen von Fraktionen und des Landrates hatte sich der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in einer Sondersitzung am 6. Februar 2017 mit zwei von ihm gefassten Beschlüssen (BV 434/2017 und BV 430/2017) umfangreich zum Referentenentwurf positioniert. Beide Beschlüsse umfassten diverse Einzelhinweise zum Gesetzentwurf bzw. zum Gesamtvorhaben einer Verwaltungsstrukturreform. Der Inhalt beider Beschlüsse wurden dem Ministerium des Innern und für Kommunales in einem fünfseitigen Schreiben vom 7. Februar 2017 übermittelt. Unter Nr. 5.3 der Begründung wird der Inhalt der Stellungnahmen des Kreistages - anders als bei fast allen anderen beteiligten Landkreisen - nur sehr oberflächlich und inhaltlich völlig unvollständig wiedergegeben. Von den beiden Beschlüssen des Kreistages wird nur auf den Beschluss BV 430/2017 eingegangen und dies auch nur in völlig unvollständiger Form.

Bezogen auf den Landkreis Elbe-Elster ist die Begründung des Gesetzentwurfes auch an anderer Stelle falsch und zwar im Punkt 3.2.2.4 „Interkommunale Zusammenarbeit“. So wird zwar für die Zusammenarbeit auf gemeindlicher Ebene die Kurstadtregion (Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Falkenberg(Elster), Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Stadt Mühlberg/Elbe) erwähnt, jedoch in einer Form dargestellt, als ob sich deren Kooperation auf eine gemeinsame Vergabestelle, ein gemeinsames Standesamt sowie eine gemeinsame IT-Strategie beschränken würde. Tatsächlich streben diese vier Gemeinden einen Zusammenschluss zu einer Amtsgemeinde an und sind auf dem Weg zu diesem Ziel schon recht weit gekommen. Dieser Weg ist jedoch vorerst noch blockiert, da seitens des Landes die hierfür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbestimmungen noch nicht hergestellt sind. Auch andere Gemeinden im Landkreis Elbe-Elster (z. B. die Städte Finsterwalde und Sonnewalde) streben einen freiwilligen Zusammenschluss an.

Völlig falsch ist die Aussage, dass der Landkreis Elbe-Elster kreisübergreifend nicht über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenarbeitet. Beispielhaft seien hier der gemeinsam der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung sowie die Serviceeinheit Jugend sowie gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen auf dem Gebiet des SGB XII benannt. Diese Falschaussage ist, auch wenn sie durch die nachfolgenden Ausführungen teilweise wieder korrigiert wird, besonders deswegen problematisch, weil sich der Kreistag in seinem (in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht wieder gegebenen Beschluss BV 434/2017) ausdrücklich dazu bekannt hat, eine ständige und vertiefte Kooperation mit anderen Landkreisen anzustreben, um „gemeinsam den demografischen Wandel sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region zu gestalten und mögliche zukünftige Defizite bei der Verwaltungseffizienz auszugleichen“.

Im Ergebnis ist es - um überhaupt die formellen Voraussetzungen für eine Verfassungskonformität des Kreisneugliederungsgesetzes herzustellen - zwingend notwendig, die Begründung des Gesetzentwurfes nachzubessern und dann die Anhörung des Kreistages vorzunehmen. Notwendiger Weise wird dies zu einer weiteren zeitlichen Verlängerung des Gesetzgebungsvorhabens führen.

Schon jetzt ist der vorgesehene Zeitrahmen zwischen Beschlussfassung und Wirksamwerden der Fusionen viel zu knapp bemessen. Es dürfte schon schwer möglich sein, die personelle und organisatorische Zusammenführung der Kreisverwaltungen in solch kurzem Zeitraum zu organisieren. Besonders knapp ist jedoch die Zeit für die Schaffung der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen. Daran ändert auch kaum etwas, dass die Haushaltswirtschaft noch bis zum Ende des Jahres 2019 getrennt geführt werden darf. Selbst wenn es gelingen sollte, die EDV-technische Infrastruktur bis dahin zu schaffen und auch die haushaltswirtschaftlichen Strukturen zu vereinheitlichen, ist es absehbar, dass die Landkreise eine lange Zeit benötigen werden, ihre Bilanzen in Form einer gemeinsamen Eröffnungsbilanz zusammenzuführen und darauf aufbauend ihre Jahresabschlüsse aufzustellen. Der Landkreis Elbe-Elster hat es geschafft nach der Doppikumstellung relativ rasch zeitnahe Jahresabschlüsse aufzustellen. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für seine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung. Die ohnehin nicht einfache Zusammenführung der beteiligten Landkreise würde durch die voraussichtlich noch lange Zeit fehlenden verlässlichen haushaltswirtschaftlichen Datengrundlagen zusätzlich erschwert.

Ohnehin mangelt es dem Gesetzentwurf an einer Abwägung der angestrebten Vorteile mit dem unvermeidbar einhergehenden Aufwand.

Dieser Begleitaufwand könnte übrigens vermieden werden, wenn ein deutlich längerer Übergangszeitraum bis zum Wirksamwerden der Zusammenschlüsse gewählt würde. Dieser könnte für einen eigenverantwortlichen, weitgehend freiwillig gestalteten Aufgabenübergang genutzt werden. Soweit Vermögensgegenstände, z. B. Hard- und Software, im Zuge der Fusion ersetzt werden müssen, könnte dies nach und nach unter Vermeidung außerplanmäßiger Abschreibungen erfolgen. Das reformierte Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bietet hierfür genug Gestaltungsmöglichkeiten.

In grundsätzlicher Hinsicht ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass durch die zwischenzeitlich erfolgte deutliche Reduzierung des Funktionalreformvorhabens eine wesentliche Rechtfertigung für die Neuordnung der Landkreise weggefallen ist. Zudem mangelt es an einer gleichzeitigen Stärkung der Verwaltungsstrukturen auch auf gemeindlicher Ebene. Eine Vergrößerung der Landkreise erfordert schon aus Gründen der Bürgernähe eine Übertragung von bisher kreislichen Aufgaben, ggf. in Form von Front-Office-/Back-Office-Lösungen. Dies setzt jedoch stärkere Strukturen auf der Ebene der Gemeindeverwaltungen voraus, die es derzeit flächendeckend nichtgibt.

Der von der Landesregierung propagierte Ansatz, das Problem der Bürgernähe bei vergrößerten Landkreisen über Außenstellen zu lösen, ist lebensfremd, da erfahrungsgemäß die Vorhaltung solcher Doppelstrukturen eher zu zusätzlichem Aufwand und Reibungsverlusten führt.

Wie bereits ausgeführt, werden die durchaus vorhandenen Bestrebungen zur Stärkung der Zusammenarbeit auf gemeindlicher Ebene derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen behindert.

Im Ergebnis halten wir den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansatz, den demografischen Wandel und die zukünftigen an die Verwaltungen zu stellenden Anforderungen alleine durch zwangsweise Fusionen, vorerst nur auf der kreislichen Ebene, zu bewältigen, für verfehlt. Nach erheblichen Anfangsschwierigkeiten hat sich mittlerweile ein „Elbe-Elster-Bewusstsein“ etabliert. Die Bevölkerung, die sich noch lange Zeit den Altkreise verbunden fühlte, empfindet sich mittlerweile neben ihrer grundsätzlichen Verbundenheit zu ihrer jeweiligen Heimatgemeinde dem „Elbe-Elster-Land“ zugehörig. Es ist zu befürchten, dass „von Oben angeordnete Zwangsfusionen“ - egal ob auf Gemeinde - oder auf Kreisebene - die bei vielen Menschen spürbar vorhandene Unzufriedenheit noch verstärken. Stattdessen sollte den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit gegeben werden, noch stärker als bislang auf freiwilliger Basis miteinander zu kooperieren. Aus diesem Grunde wäre eine Forcierung des Gesetzgebungsvorhabens zur Ermöglichung von Amtsgemeinden und der Mitverwaltung von Gemeinden auf freiwilliger Basis deutlich wichtiger als der Beschluss des ohnehin an grundsätzlichen Mängeln leidenden Kreisneugliederungsgesetzes.

Wie schon ausgeführt, ist der Landkreis Elbe-Elster bereit, seine ohnehin schon vorhandene Zusammenarbeit mit anderen Landkreisen noch weiter zu verstärken. Partner hierfür sind der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, aber auch die übrigen südbrandenburger Landkreise sowie die Stadt Cottbus. Eine Forcierung dieser Zusammenarbeit wird derzeit durch die alles überlagernden Diskussionen um die Kreisneugliederung blockiert.

Zu den Detailregelungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 9 - Kreisname und Kreissitz

Zumindest im Falle des „Landkreises Elsterland-Oberspreewald“ erscheint der vorgeschlagene Name wenig gelungen. Zwar hat der neue Kreistag das Recht zur Findung eines neuen Namens. Der vorübergehende Name erschwert jedoch die voraussichtlich ohnehin nur geringe anfängliche Identifikation mit dem neuen Kreisgebilde. Der spätere Namenswechsel führt zu weiteren Kosten.

Den an der Neugliederung beteiligten Landkreise sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich bereits vor dem Zusammenschluss im Rahmen von öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 10 Abs. 2 BbgLkNG) auf den künftigen Kreisnamen zu einigen.

§ 14 - Bildung und Aufgaben des Fusionsgremiums

Nach § 14 Abs. 2 S. 4 soll nunmehr nur noch ein weiteres Mitglied aus jeder beteiligten Gebietskörperschaft durch die Vertretung bestellt werden, wobei es dieser freigestellt ist, ob diese ein Mitglied aus ihren Reihen, aus der Verwaltung oder von außen bestellt. Die Reduzierung der Anzahl der Gremiumsmitglieder gegenüber dem Referentenentwurf ist aus Gründen der Arbeitsfähigkeit zu begrüßen.

Fraglich erscheint allerdings, ob es sinnvoll sein kann, dass auch ein Mitglied bestellt werden kann, welches selber weder dem Kreistag noch der Verwaltung angehört.

Unverständlich sind § 14 Abs. 2 S. 5 sowie die Ausführungen in der Begründung zur Anwendung von § 41 BbgKVerf. Auch wenn ein Mitglied und dessen Stellvertreter zu wählen sind, dürfte § 40 BbgKverf, und damit auch dessen Abs. 5, zur Anwendung kommen (Potsdamer Kommentar zu § 40 BbgKVerf; Rd. Nr. 5 und Beispiele unter Rd. Nr. 10, 4., 6. u. 10. Anstrich).

Da die Personalüberleitung zu den wesentlichen Aufgaben des Fusionsgremiums gehört, sollte auch der/die für Personal verantwortliche Amtsleiter/Amtsleiterin kraft Gesetzes dem Fusionsgremium mit beratender Stimme angehören.

Es wäre kaum vermittelbar, wenn ein Kreistag aufgrund der Monatsfrist in § 14 Abs. 3 für das erste Zusammentreten des Fusionsgremiums ausschließlich deswegen zusammenkommen muss, um das weitere Mitglied zu bestellen. Andererseits erscheint aufgrund des ohnehin knappen Zeitrahmens ein weiteres Aufschieben nicht vertretbar. Insofern sollte es dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zugestanden werden, dieses dritte Mitglied vorübergehend bis zu einer Bestätigung oder Änderung durch den Kreistag zu bestellen.

§ 15 - Entscheidungen des Fusionsgremiums

Wie bereits in Ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2017 ausgeführt, ist es nicht hinnehmbar, dass das MIK „nach billigem Ermessen“ entscheiden soll, wenn ein Beschluss des Fusionsgremiums keine Zustimmung von allen Vertretungskörperschaften erhält. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, muss die Entscheidung bis zum Zusammentreten des neuen Kreistages nach der Fusion aufgeschoben werden. Sollte es hierdurch zu einer rechtswidrigen Situation kommen, dürften die dem MIK zustehenden kommunalaufsichtlichen Mittel ausreichen.

§ 21 - Erstmalige Wahl der Landrätin oder des Landrates und der Beigeordneten in dem neugebildeten Landkreis

In § 21 Abs. 2 Satz 7 ist die Angabe „§ 40 Absatz 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Branden-burg durch die Angabe „§ 40 Absatz 2 bis 4 …“ zu ersetzen (siehe auch Begründung zu § 21 Abs. 2 Satz 7).

Die vorgesehenen Regelungen des § 21 Abs. 2 Satz 5 sowie § 21 Abs. 3 werden ausdrücklich begrüßt.

§ 22 - Einzelpersonalmaßnahmen vor und nach Personalüberleitung

In die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1, letzter Satz sollte auch die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit nach erfolgreicher Ableistung des Dienstes als Beamter auf Probe einbezogen werden. Die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe hat das Ziel, den Beamten in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis zu übernehmen. Diese Personen können nicht vor die Ungewissheit gestellt werden, dass ihre Übernahme dem Einvernehmen einer anderen Gebietskörperschaft, welche ihre Bewährung im Beamtenverhältnis auf Probe nicht beurteilen kann, anheimgestellt wird.

Nach § 22 Abs. 2 dürfen bestimmte Einzelpersonalmaßnahmen nur nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Partnerlandkreis durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach Beschluss des Kreisneugliederungsgesetzes noch eine Übergangszeit von ca. 1,5 Jahre bis zur Kreisneugliederung verbleibt. In dieser Übergangszeit werden mit Sicherheit noch Einstellungen erfolgen müssen. Weiterhin werden interne Stellenbesetzungen stattfinden müssen, die oftmals mit einer Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und anschließender Höhergruppierung verbunden sind. Darüber hinaus werden befristete Verträge zu verlängern und zu entfristen sein.

Unabhängig davon, dass die Herstellung des Einvernehmens mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, stellt sich die Frage, was passiert, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt wird. Hierzu wurde im Kreisneugliederungsgesetz bisher keine Regelung getroffen. Hieran ändert auch die Regelung des § 22 Abs. 4 grundsätzlich nicht viel.

Die Konsequenz darf jedoch nicht sein, dass diese Maßnahmen dann auf „Eis“ liegen. Deswegen, aber auch zur Vermeidung des absehbaren Verwaltungsaufwandes, sollte das Einvernehmen dann entfallen, wenn es sich um die Besetzung von Stellen handelt, welche bereits im Stellenplan 2017 der jeweiligen Gebietskörperschaft enthalten waren.

In der Begründung zu § 22 ist ausgeführt, dass zur Herstellung des Einvernehmens praktikable Umsetzungen durch die beteiligten Gebietskörperschaften vereinbart werden können bzw. die Landräte die Entscheidungen über das Einvernehmen delegieren dürfen.

Da die Begründung hier aber über den vorgesehenen Gesetzestext hinausgeht, sollte im Gesetz selber die Möglichkeit offengehalten werden, dass durch die beteiligten Hauptverwaltungsbeamten oder das Fusionsgremium Näheres vereinbart werden kann.

§ 23 – Personalüberleitung aus dem aufgelösten Landkreis

Solange kein Tarifvertrag abgeschlossen wurde, sind nach § 23 Abs. 4 Satz 1 betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die in Zusammenhang mit der Kreisneugliederung stehen, für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nach drei Jahren aus Gründen im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung betriebsbedingt gekündigt werden darf.

Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung generell ausgeschlossen sind.

Unabhängig davon wird der Abschluss des in § 23 Abs. 4 erwähnten Tarifvertrages begrüßt.

§ 25 – Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung

Nach § 25 Abs. 1 sind bestimmte personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verlangen des Partnerlandkreises zu übermitteln.

Diese Vorschrift ist durchaus sinnvoll. Allerdings muss man dabei auch beachten, dass die zu übermittelten Daten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (bisherige berufliche Tätigkeiten seit dem 3. Oktober 1990 und der Dauer der Zugehörigkeit zum bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber) nur mit einem hohen Aufwand verfügbar sein werden.

Aus diesem Grund sollte dieser Punkt aus dem Pflichtkatalog herausgenommen werden, so dass in § 25 Abs. 1 Satz 2 z. B. folgende Regelung vorgesehen werden könnte: „Auf Verlangen eines nach § 1 Absatz 3 aufzulösenden Landkreises, der an der Neubildung nach §§ 3 bis 7 oder § 8 beteiligt ist, sind die Daten gemäß Nr. 1 bis 5 sowie 7 bis 9 zu übermitteln.“

§ 28 Wahl der Personalvertretungen, Übergangspersonalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Durch die Bildung des Übergangspersonalrates aus den bisherigen Einzelpersonalvertretungen kommt es zu übergroßen Gremien (z. B. würden dem Übergangspersonalrat bei einem Zusammenschluss von zwei Landkreisen mit je 900 Mitarbeitern 22 Personen angehören, während gem. § 16 PersVG bei 1.800 Mitarbeitern sonst nur 15 Mitglieder vorgesehen wären). Es bleibt auch unklar, ob sich die Anzahl der freizustellenden Mitglieder nach den bisherigen Freistellungsrechten (anhand des obigen Beispiels: 2 x 2 = 4) ergibt oder gem. 45 Abs. 4 PersVG zu bestimmen ist (3 Freistellungen).

§ 37 – Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden

Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 können Wertberichtigungen der Bilanzposten und Vereinheitlichungen der Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 vorgenommen werden. Diese Frist ist zu kurz bemessen. Die letztmalige Wertberichtigung sollte bis zum Jahresabschluss für das Jahr 2024 möglich sein.

§ 39 – Hebesätze

In der Begründung zu § 39 Abs. 1 wird ausgeführt, dass eine Erhöhung des Hebesatzes zur Kreisumlage nach dem 30.06. ausgeschlossen ist. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BbgFAG muss der Beschluss zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes vor dem 30.06. gefasst werden.

Dies ist zwar nur ein kleiner Unterschied, der aber in einem brandenburgischen Landkreis vor etlichen Jahren zu großen Problemen geführt hat. Damals wurde der Beschluss zur Erhöhung des Kreisumlage-hebesatzes am 30.06. gefasst.

§ 40 Prüfungswesen

Aufgrund der mit Artikel 3 Nr. 1 beabsichtigten Änderung von § 102 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf ist § 40 Abs. 2 entbehrlich.

§ 41 – Wohlverhalten

Die in § 41 Abs. 1 Satz 2 angegebene Wertgrenze von 100.000 Euro ist zu gering. Hier sollte ein Betrag in Höhe von mindestens 250.000 Euro festgelegt werden.

§ 46 – Veräußerung von Vermögensgegenständen

Die Regelung des § 46 ist unpraktikabel, da z.B. in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Grundstücksgeschäften unterschiedliche Wertgrenzen gelten (EE = 100.000 Euro, OSL = 50.000 Euro).

Hier sollte eine einheitliche Wertgrenze festgelegt werden.

§ 59 – Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgabe des Kreistages und des Kreisausschusses

Im neuen Landkreis Elsterland-Oberspreewald steht kein Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 60 zur Verfügung, der eine Entscheidung im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Kreistage treffen kann.

Hier muss eine für unseren neuen Landkreis passende Regelung gefunden werden.

§ 60 Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

Beim vorgesehenen Zusammenschluss der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz wird die Amtszeit der Landräte gem. §§ 19 bzw. 20 mit dem Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl enden. Damit steht keine Person für diese Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

Art 3 Nr. 3 Bst. c (Änderung von § 141 BbgKVerf)

Es muss sichergestellt werden, dass bei Landkreisen, die von der Kreisneugliederung betroffen sind, eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz auch nach dem Jahr 2021 möglich ist. Hier wird eine Frist bis zum Jahr 2024 angeregt.

Artikel 4 (Änderung der Brandenburgischen Gutachterverordnung

Die vorgesehenen Regelungen des Art. 4 werden vom Landkreis Elbe-Elster begrüßt. Der Landkreis Elbe-Elster besitzt heute schon ein für die Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses sinnvolles Zuständigkeitsgebiet.

Durch die angestrebte Fusion der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz entsteht eine Gebietseinheit, deren Größe eine Kenntnis des regionalen Marktgeschehens für die einzelnen Gutachter bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle voraussichtlich erschweren wird. Noch größere Zuständigkeitsgebiete würden sich negativ auf die Ortskenntnis auswirken.

Ausgleichsleistungen für neugebildete Landkreise ohne Berlin-Anbindung

Von der Landesregierung wurde eine Ausgleichsleistungen für die Landkreise in Aussicht gestellt, bei denen das Sektoralprinzip nicht verwirklicht wurde. Eine derartige Ausgleichsleistung ist verbindlich im Kreisneugliederungsgesetz zu regeln.

Ausgleichsleistungen für ehemalige Kreisstädte

In dem Gesetz gemäß § 9 Abs. 2 sind auch die Ausgleichsleistungen für die Städte zu regeln, die im Rahmen der Kreisneugliederung ihren Kreisstadt-Status verlieren.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 6/6840)

Der Änderungsantrag ist zu begrüßen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Landkreis Elbe-Elster derzeit keine Kassenkredite benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Heinrich-Jaschinski Thomas Lehmann

Landrat Vorsitzender des Kreistages